

EU-Bio-Logo zur Kennzeichnung biologischer Lebensmittel, neuer Kontrollstellencode von BIOS: AT-BIO-401



AT-BIO-401
AT-Landwirtschaft

Regelungen für die Verwendung des EU-Bio-Logos:

Siehe auch: http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_de

1. Ab dem **01.07.2010** besteht **Kennzeichnungspflicht mit dem Gemeinschaftslogo** auf vorverpackten (Art. 24, VO (EG) 834/2007) und verarbeiteten biologischen Lebensmitteln. Es darf nur für biologische Lebensmittel, die mindestens 95 Gewichtsprozent Zutaten landw. Ursprungs (Art. 23 Abs. 4 a ii, VO (EG) 834/2007) enthalten, verwendet werden.
2. **Folgende Produkte dürfen nicht mit dem Logo gekennzeichnet werden** (Art. 25 Abs. 1, 889/2008)
 - Saatgut, Futtermittel, Düngemittel
 - Ware aus der Umstellung auf die biologische Wirtschaftsweise
 - Produkte mit weniger als 95% Bio-Zutaten
 - Bio-Produkte, die national oder privatrechtlich geregelt sind, z.B. Bio-Kosmetik, Bio-Heimtiernahrung, Wein aus Bio-Trauben, solange es keine EU-Regelung dazu gibt
 - Produkte aus Jagd oder Fischerei
3. **Private Logos** wie Bio Austria, AMA-Biozeichen oder das deutsche Biosiegel **dürfen weiterhin zusätzlich verwendet werden**. (Art. 25 Abs. 1, VO (EG) 834/2007)
4. Der **Code der Kontrollstelle**, die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist, **muss im gleichen Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo stehen (z.B. unter dem EU-Bio-Logo)** (Art. 58 d, Verordnung (EG) 889/2008). **Der neue Kontrollstellencode von BIOS lautet: AT-BIO-401.**
5. Der **Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe muss unterhalb des Kontrollstellencodes stehen** (Art. 58 Abs. 2, Verordnung (EG) 889/2008). Die Herkunftsangabe muss nach Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) 834/2007 in folgender Form erfolgen:
 - **EU-Landwirtschaft** bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU
 - **Nicht-EU-Landwirtschaft** bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern
 - **EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft**, bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der EU und zum Teil in einem Drittland.
 - Alleinige oder zusätzliche Angabe des Ländernamen bei Erzeugung aller landw. Ausgangsstoffe in demselben Land wie z.B. **AT- Landwirtschaft oder Österreichische Landwirtschaft**, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Österreich erzeugt wurden.

Zutaten, die weniger als 2 Gewichtsprozent der Gesamtmenge Zutaten landw. Ursprungs ausmachen, können außer Acht gelassen werden. Die genannte Angabe "EU" oder "Nicht-EU" darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.
6. **Mindesthöhe des Logos 9 mm, Mindestbreite 13,5 mm**, das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden.
7. **Erzeugnisse, die aus Drittländern** in die EU eingeführt werden, dürfen ab dem 01.07.2010 freiwillig mit dem Logo gekennzeichnet werden. Wird das Logo verwendet, sind die Verwendungsvorschriften zu beachten. (Art. 24 Abs. 1 b, 5. Satz, 834/2007)

Aufbrauchfristen für Bestände von verpackten Erzeugnissen, Verpackungsmaterial:

- Erzeugnisse, die vor dem 01.01.2009 nach den Vorgaben der Verordnung (EG) 2092/91 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können unbefristet verkauft werden (Art. 95 Abs. 9, 889/2008)
- Vorräte von Verpackungsmaterialien ohne Gemeinschaftslogo können bis zum 01.01.2012 für Produkte, die nach den Vorgaben der Verordnung (EG) 834/2007 und deren Durchführungsvorschriften, erzeugt wurden, verwendet werden (Art. 95 Abs. 10, VO (EG) 889/2008).

Bei der Kennzeichnung von biologischen Lebensmitteln sind die weiteren Regelungen der Verordnung (EG) 834/2007 und der Durchführungsvorschriften zu berücksichtigen.